

Betr.: **Themenfeld:** Satzungen/Ordnungen  
**Titel:** Überarbeitung/Anpassung von Masteraufnahmeordnungen

Bezug: Vorlage Nr. XXIV/92

Der Akademische Senat beschließt:

1. Der AS beschließt die in der Anlage aufgeführte Aufnahmeordnung des Masterstudiengangs Transkulturelle Studien - bzw. die Ergänzung: Hiervon ausgeschlossen sind die Zulassungsmindest-Credit-Points und die Notenberechnung unter Einbezug von Beruflichen oder außerberuflichen Berufserfahrungen. Zu diesem Punkten bedarf es eine einvernehmliche Lösung mit dem FB 9.
2. Ebenfalls wird ein Prüfauftrag vergeben, um sicherzustellen, dass diese Problematik nicht auch bei anderen Übergängen vom Bachelor- zum Masterstudium besteht.
3. Der AS bittet, eine evtl. Modifizierung der betreffenden Prüfungsordnung vorzunehmen.

Abstimmungsergebnis:                    einstimmig

## **Anlage:**

Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang „Transkulturelle Studien“ der Universität Bremen

Der Rektor der Universität Bremen hat am **XX. XXXX 20xx** nach § 110 Absatz 3 des Bremischen Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22. Juni 2010 (Brem.GBl. S. 375), die Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang „Transkulturelle Studien“ in der nachstehenden Fassung genehmigt.

## § 1

### **Aufnahmevoraussetzungen und –verfahren**

(1) Aufnahmevoraussetzungen für den Masterstudiengang Transkulturelle Studien sind:

a. Ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss (B. A.) in einem der folgenden Studiengänge:

- Ethnologie,
- Kulturwissenschaft,
- Religionswissenschaft,
- Sprach- und Literaturwissenschaft,
- Philosophie,
- Kunstwissenschaft,
- Psychologie,
- Soziologie,

oder einem als gleichwertig anerkannten Studiengang mit Studienleistungen im Umfang von mindestens 180 Leistungspunkten (Credit Points = CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) oder äquivalenten Leistungen.

b. Englisch-Sprachkenntnisse, die mindestens dem Niveau B2 des Europäischen Referenzrahmens für Sprachen entsprechen. Der Nachweis ist auch erbracht, wenn Bewerberinnen/Bewerber ihre Hochschulzugangsberechtigung oder den letzten Hochschulabschluss in englischer Sprache erworben haben.

Sprachkenntnisse in einer weiteren Fremdsprache, die mindestens dem Niveau A2 des Europäischen Referenzrahmens für Sprachen entsprechen. Als äquivalente Sprache für die zweite Fremdsprache gilt eine der alten Sprachen: Latein, Griechisch, Hebräisch (2 erfolgreich abgeschlossene Sprachkurse im Studium). Für Studierende des Doppelabschlussprogramms „Intercultural/Transcultural Communication Studies“ mit Studienbeginn in Bremen werden Türkischkenntnisse dringend empfohlen. Für Studierende des Doppelabschlussprogramms „Intercultural/Transcultural Communication Studies“ mit Studienbeginn in Istanbul muss diese weitere Fremdsprache Deutsch sein.

c. Deutschkenntnisse, die die für die Universität Bremen allgemein geltenden Voraussetzungen bezüglich deutscher Sprachkenntnisse gemäß der „Ordnung über den Nachweis deutscher Sprachkenntnisse an der Universität Bremen“ vom 15. August 2007 in der jeweils geltenden Fassung erfüllen. Dies gilt nicht für

Studierende des Doppelabschlussprogramms „Intercultural/Transcultural Communication Studies“ mit Studienbeginn in Istanbul.

- d. Ein Motivationsschreiben von max. 2 Seiten, das ein besonderes Interesse am Masterstudiengang „Transkulturelle Studien“ begründet und Angaben zu den folgenden Punkten enthalten soll:
1. Darstellung der bisherigen Studien- und ggf. Forschungserfahrungen in Bezug auf transkulturelle Studien;
  2. Darstellung der bisherigen beruflichen Erfahrungen;
  3. Begründung des Interesses am Studiengangsprofil des Masterstudiengangs „Transkulturelle Studien“ und Darstellung der eigenen Studieninteressen im Masterstudiengang „Transkulturelle Studien“;
  4. Begründung des Interesses am Profil des Forschungsumfelds des Masterstudiengangs „Transkulturelle Studien“;
  5. Darstellung der angestrebten beruflichen Orientierung.

(2) Über die Anerkennung der Gleichwertigkeit nach Absatz 1a entscheidet die Auswahlkommission.

(3) Die Bewerbung kann auch erfolgen, wenn das vorangegangene Studium bis zum Bewerbungsschluss eines Jahres noch nicht abgeschlossen ist, jedoch Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 150 CP entsprechend fünf Studiensemestern erbracht worden sind. Erfüllt die Bewerbung die weiteren Aufnahmevoraussetzungen nach § 1 Absatz 1d, kann die Zulassung unter der Bedingung erfolgen, dass alle Studien- und Prüfungsleistungen für den ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss und der Nachweis der Sprachkenntnisse gemäß § 1 Absatz 1b und c spätestens zwei Wochen nach Lehrveranstaltungsbeginn des Masterstudiengangs erbracht sind. Die entsprechenden Urkunden und Zeugnisse, die zugleich das Bestehen der Abschlussprüfung nachweisen, sind in diesem Fall bis spätestens zum 31. Dezember desselben Jahres einzureichen.

(4) Das Sekretariat für Studierende überprüft das Vorhandensein der formalen Aufnahmevoraussetzungen. Sind die für das Studium erforderlichen Aufnahmevoraussetzungen erfüllt, so wird die Bewerberin/der Bewerber für das Studium zugelassen sofern die Anzahl der Bewerbungen die Zulassungszahl gemäß § 4 Absatz 1 nicht übersteigt.

## § 2

### **Semesterbeginn**

Bewerberinnen/Bewerber für den Masterstudiengang "Transkulturelle Studien" werden zum jeweiligen Wintersemester der Universität Bremen zugelassen. Semesterbeginn ist jeweils der 1. Oktober.

## § 3

### **Form und Frist der Anträge**

(1) Die Bewerbung und die Nachweise gemäß § 1 sind bis zum Bewerbungsschluss elektronisch einzureichen; siehe [www.uni-bremen.de/master](http://www.uni-bremen.de/master).

(2) Zur Immatrikulation, spätestens aber zwei Wochen nach Lehrveranstaltungsbeginn des Masterstudiengangs, sind die in Absatz 3 genannten Nachweise in Papierform und, soweit es sich um Kopien offizieller Dokumente handelt, in amtlich beglaubigter Form einzureichen. Von Unterlagen, die nicht in deutscher oder englischer Sprache verfasst sind, sind amtlich beglaubigte Übersetzungen beizufügen. Es können nur amtliche Beglaubigungen von deutschen Behörden akzeptiert werden. Die Übersetzungen müssen von einem vereidigten Übersetzungsbüro vorgenommen oder verifiziert sein.

(3) Folgende Nachweise sind vorzulegen:

- Zulassungsantrag
- Nachweise aller in § 1 bestimmten Aufnahmevoraussetzungen,
- tabellarischer Lebenslauf,
- Darstellung des bisherigen Studienverlaufs (Studien- und Prüfungsleistungen in CP, Transcript of Records oder vergleichbares Dokument),
- ein Motivationsschreiben gemäß § 1 Absatz 1d.

(3) Die Bewerbungsfrist endet jeweils am 15. Juni. Der Bewerbungsschluss für Studierende im Doppelabschlussprogramm wird in der fachspezifischen Prüfungsordnung festgelegt.

## § 4

### Auswahl der Bewerber

(1) Die Zahl der Studienplätze kann beschränkt werden und wird ggf. jährlich neu festgesetzt. Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen/Bewerber, die die Aufnahmevoraussetzungen nach § 1 erfüllen, die vorhandenen Kapazitäten, dann wird eine Rangfolge gemäß Absatz 4 gebildet, nach der die Studienplätze vergeben werden.

(2) Eine Auswahlkommission gemäß § 5 bewertet die Bewerbungsunterlagen auf der Grundlage des in Absatz 3 dargestellten Bewertungsschemas.

(3) Das Bewertungsschema für die Rangfolgenbildung ergibt sich wie folgt: Es werden insgesamt 100 Punkte vergeben, die sich auf die Auswahlkriterien wie folgt aufteilen:

- zu 50% (50 Punkte): Gesamtnote des vorangegangenen Abschlusses bzw. des zum Zeitpunkt der Bewerbung erreichten Notendurchschnitts (mind. 150 CP). Dabei werden die Noten wie folgt in Punkte umgerechnet:
  - 1,0 – 1,5            50 Punkte
  - 1,6 – 2,0            40 Punkte
  - 2,1 – 2,5            30 Punkte
  - 2,6 – 3,0            20 Punkte
  - 3,1 – 3,5            10 Punkte
  - 3,6 – 4,0            0 Punkte
  
- zu 25% (25 Punkte): Note der einschlägigen Studienschwerpunkte mit Inhalt bezogen auf „Transkulturelle Studien“ im Erststudium und/oder einschlägige berufliche oder außerberufliche Erfahrung. Dabei werden die Noten wie folgt in Punkte umgerechnet:
  - 1,0 – 1,5            20 Punkte
  - 1,6 – 2,0            16 Punkte
  - 2,1 – 2,5            12 Punkte
  - 2,6 – 3,0            8 Punkte
  - 3,1 – 3,5            4 Punkte
  - 3,6 – 4,0            0 Punkte

zu 25% (25 Punkte): Motivationsschreiben (Begründung des Interesses am Studiengang, Bewertung gemäß § 1 Absatz 1d.

(4) Die Auswahlkommission schlägt auf Grundlage der nach Absatz 3 vorgenommenen Bewertung der Bewerbungsunterlagen eine Rangfolge für die Zulassung vor. Über den Ablauf des Verfahrens wird ein Protokoll erstellt, aus dem Tag und Ort des Auswahlverfahrens, Namen der beteiligten Mitglieder der Auswahlkommission, Name der Bewerberin/des Bewerbers sowie die Bewertung hervorgehen müssen.

(5) Eine Auswahl nach Härtegesichtspunkten ist möglich. Die Studienplätze der Härtequote (5 v. H.) werden auf Antrag an Bewerberinnen/Bewerber vergeben, für die die Nichtzulassung eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde. Eine außergewöhnliche Härte liegt vor, wenn besondere soziale oder familiäre Gründe in der Person der Bewerberin/des Bewerbers die sofortige Aufnahme des Studiums zwingend erfordern. Die Rangfolge wird durch den Grad der außergewöhnlichen Härte bestimmt.

(6) Über die Zulassung zum Studium entscheidet der Rektor der Universität Bremen.

## § 5

### **Auswahlkommission**

Zur Wahrnehmung der durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben wird eine Auswahlkommission eingesetzt. Die Mitglieder werden vom Fachbereichsrat benannt, die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Die Auswahlkommission besteht aus:

- 3 im Studiengang tätigen Hochschullehrenden,
- 1 Akademischen Mitarbeitenden,
- 1 Studierenden.

Für die Auswahl für das Doppelabschlussprogramm „Intercultural/Transcultural Communication“ wird eine gesonderte Auswahlkommission eingesetzt. Näheres regelt die Prüfungsordnung.

## § 6

### **Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt mit der Genehmigung durch den Rektor in Kraft. Sie wird im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Bremen veröffentlicht und gilt für die Zulassung ab dem Wintersemester 2012/13. Die Aufnahmeordnung vom 15. Februar 2012 tritt mit Inkrafttreten dieser Ordnung außer Kraft.

Genehmigt, Bremen, den

Der Rektor  
der Universität Bremen